

Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarrecht

Mag.a Anja Tautschnig
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 3884
agrarrecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AGR-ZH216/609-2026

Innsbruck, 24.06.2026

Zusammenlegung Tristach

VERLAUTBARUNG

AUFFORDERUNG

Gemäß § 15 Abs. 3 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 41/2026, werden die Parteien des Zusammenlegungsverfahrens Tristach hiermit aufgefordert

Wertänderungen von Grundstücken in der KG 85038 Tristach und KG 85017 Lavant, die in das Zusammenlegungsverfahren Tristach einbezogen wurden, die durch

- Elementarereignisse,
- Änderungen der Flächenwidmung oder
- Änderungen, der auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Nutzungsbeschränkungen, welche unmittelbar auf Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse basieren, die von Gebietskörperschaften, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmen gesetzt werden, denen zur Durchführung dieser Maßnahmen ein Enteignungsrecht zusteht,

eingetreten sind, der Agrarbehörde **binnen 6 Wochen ab Beginn dieser Verlautbarung**, bekannt zu geben.

Soweit derartige Sachverhalte bereits in einem Neubewertungsplan (Bescheid der Agrarbehörde) berücksichtigt wurden, ist eine neuerliche Bekanntgabe nicht erforderlich.

Unterbleibt die fristgerechte Bekanntgabe von maßgeblichen Sachverhalten, so kann ein Unterbleiben der Neubewertung hinsichtlich dieser Sachverhalte im weiteren Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Für die Landesregierung

Mag.a Tautschnig